

Einleitung

1. Vorgeschichte der Edition

Die Geschichte dieses Buches beginnt im Frühjahr 1972. Ich, Dieter Simon, fuhr, ein vom hessischen Kultusministerium gewährtes Forschungssemester nutzend, von Frankfurt nach München und über Ancona und Patras für 7 Monate nach Athen, wo mich mein Freund Spyros Troianos erwartete. Er hatte mir ein kleines Appartement besorgt, in dem ich für ein Geringes forschen konnte, was immer ich für des Erforschens wert hielt. In meinem Gepäck befand sich die Peira – ein Nachdruck der ersten und einzigen Edition durch Zachariä von Lingenthal¹, an Hand derer ich mich in das mittelbyzantinische Recht und dessen Sprache einarbeiten wollte.

Als ich im September nach Frankfurt zurückkehrte, lag im Reisegepäck ein Schuhkarton, gefüllt mit 1042 Zetteln im Format Din A 5 – für jedes einzelne Kapitel der 75 Titel der Peira ein Zettel. Außerdem brachte ich noch einen Vortrag für den Deutschen Rechtshistorikertag 1972 mit, mit dem ich meinen ersten Versuch unternahm, die Denk- und Argumentationsmethode des Eustathios Rhomaïos zu beschreiben (Simon 1973).

Während der Arbeit an meiner Habilitation, die dem spätantiken und justinianischen Zivilprozess galt (Simon 1969), hatte ich, bei der Suche nach einem östlichen Echo auf die justinianischen Normen, die Peira entdeckt. Gleichzeitig sah ich, dass hier ein weitläufiges, von der deutschen rechtshistorischen Forschung kaum noch beachtetes Forschungsgebiet lag, das schon deswegen Neuigkeitswert hatte. Es lag schließlich auf der Hand, dass man Neues eher in der an der Spruchpraxis des Kaisergerichts orientierten Peira als in den repetitiven postjustinianischen Normsammlungen finden würde. Hatte doch der geniale Zachariä von Lingenthal seine fundamentale Reihe *Jus Graeco-Romanum* nicht zuletzt wegen der *reliquiae forensis prudentiae Graecorum* 1856 mit der Peira als Pars I eröffnet.

Die erwähnten an den von Zachariä gedruckten Kapiteln seiner Ausgabe orientierten Zettel enthielten kurze Inhaltsangaben bzw. tastende, rohe Übersetzungen der jeweiligen Kapitel, ferner die Identifikation der von Eustathios stets ohne weitere Kennzeichnung aus dem Gedächtnis zitierten νόμοι oder νόμιμα sowie knappe Literaturhinweise auf das römische Recht und Belege aus dessen Dogmatik nach den Handbüchern von Max Kaser.

Die Identifikation der zitierten ausnahmslos aus den Basiliken stammenden Rechtsätze musste damals zu weiten Teilen noch nach Heimbachs Ausgabe versucht werden, denn Scheltema und die Seinen waren erst bei A VII (1969) und B VII (1965) angelangt. Schließlich hatte ich noch einige Testimonia aus den „neuen“ Basilikenscholien und aus Harmenopulos gesammelt. Eine Grundlage für das inhaltliche Verständnis der Peira

1 Practica ex actis Eustathii Rhomani ex Cod. Laurentiano edidit C.E. Zachariae a Lingenthal, D.J.C. Dominus in Grosskmehlen, T.O. Weigel, Leipzig 1856.

war damit geschaffen. Der Gedanke an eine Neuedition des Textes lag allerdings schon deshalb noch fern, weil die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erst noch erworben werden mussten.

Das änderte sich erst als die (unrichtige) Überzeugung an Boden gewann, dass ohne eine Überprüfung der gesamten noch greifbaren handschriftlichen Rechtsquellen eine seriöse innere Geschichte des byzantinischen Rechts, mit deren Abfassung mich der Beck-Verlag betrauen wollte, nicht zu schreiben sei. Diese, nicht zuletzt von der falschen Ansicht getragene Meinung, dass noch viel Verborgenes oder Missverstandenes zu entdecken sei (wie etwa die zyprischen Prozessprogramme)², führte 1974 zur Gründung des Forschungsprojekts „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“, das zunächst von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und nach einem knappen Jahrzehnt dann von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen betreut, finanziert und schließlich 2020 geschlossen wurde.

In den Planungen zu diesem Vorhaben erhielt die Peira den dritten Platz. Sie sollte nach Ecloga (Burgmann) und Eisagoge (Schminck) von mir ediert werden. In der Vorbereitung auf diese Editionen wurde eine Serie von Seminaren zu diesen Rechtstexten veranstaltet, wobei für die Peira neben den ständigen Mitarbeitern (Burgmann, Fögen, Schminck) länger verweilende Gäste (vor allem Angeliki Laiou, Nikos Oikonomides, Roderich Reinsch, Josef Sonderkamp, Victor Tiftixoglu, Spyros Troianos) viel für das Verständnis und die Bewertung dieser Quelle beitrugen.

1989 schied ich aus dem Forschungsprojekt aus, weil ich (mir wesentlicher scheidende) wissenschaftspolitische Aufgaben wahrnehmen wollte. Die Edition der Peira wurde von der Leitungskommission den Projektmitgliedern Fögen und Burgmann anvertraut. Ich steuerte lediglich den zitierten Schuhkarton und meine annotierte Ausgabe, d. h. den von den Zepoi veranstalteten Band IV ihrer Reihe *Ius Graecoromanum*³, als Beitrag des scheidenden Herausgebers bei.

Da ich eine Rückkehr in das Forschungsvorhaben nicht beabsichtigte, habe ich den Fortgang der Arbeiten nicht mehr verfolgt.

2. Geschichte der Edition

Im ersten Jahrzehnt des 3. Jahrtausends geriet das Göttinger Projekt in eine bedrohliche Krise, vor allem, aber nicht nur, wegen des Todes von Marie Theres Fögen und der schweren Erkrankung von Ludwig Burgmann. Die Verwerfungen endeten schließlich in dem Versuch, das Projekt für seine Restlaufzeit zu reorganisieren, ein Versuch,

2 Vgl. dazu die Ausführungen von Zachariä 1892, § 96 und Simon 1974.

3 *Ius Graecoromanum*, Cura J. Zepi et P. Zepi, *Practica ex Actis Eustathii Romani/ Epitome Legum. Ex editione C.E. Zachariae a Lingenthal*, Vol. IV, *Editio altera lucis ope expressa*, Aalen 1962.

zu dem mich Okko Behrends, der Vorsitzende der Leitungskommission, zunächst gedrängt und schließlich überredet hat.

In dem von der Kommission Ende 2015 verabschiedeten Arbeitsplan war bezüglich der Peira festgelegt, dass das damalige Projektmitglied Lorena Atzeri die Arbeit an der Edition fortsetzen solle, während den Externen Reinsch und Simon die philologische bzw. juristische Beratung und Unterstützung der bis dahin mit der Sache nicht befassten Wissenschaftlerin nahegelegt wurde.

Zu einer gemeinsamen Sitzung und einer abschließenden Verständigung der Drei über die Organisation und Teilung der auszuführenden Arbeiten kam es indes nicht, weil Atzeri alsbald einem Ruf nach Mailand folgte und aus dem Projekt ausschied. Da sich schnell zeigte, dass die Belastungen der Wissenschaftlerin in Mailand eine kontinuierliche und konzentrierte gemeinsame Arbeit nicht zulassen würden, übernahmen die „Berater“ schließlich seit 2016 bei stillschweigender Billigung der Kommission die Arbeit selbst.

Der Leiter der Frankfurter Arbeitsstelle, Wolfram Brandes, konnte uns dazu im Januar 2016 folgende Materialien übergeben:

Ein für die Textherstellung äußerst wertvolles Digitalisat des Laurentianus 80.6.

Eine (sehr gute) elektronisch bearbeitbare, durch die Hilfskräfte des Projekts werkstellte Abschrift des Nachdrucks des Textes der Zachariä-Ausgabe von 1856 durch die Gebrüder Zepoi.

Eine weitere Abschrift des Nachdrucks der Zachariä-Edition, vielleicht von Burgmann oder seinen Hilfskräften direkt der (3b2-)Satzmaschine des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte als Fundament der künftigen Edition eingegeben. Der uns übergebene Ausdruck auf Papier aus der seit vielen Jahren vom Markt genommenen, allseits inkompatiblen und inzwischen verschrotteten Maschine war naturgemäß ohne jeden Wert. Die an dieser Stelle vermuteten und erhofften Vorarbeiten Burgmanns zur Textkritik beschränkten sich auf einige Zeilen zu Tit. 1.1.

Nützlich und wichtig für die Arbeit – vor allem am Glossar – war dagegen der Ausdruck eines vollständigen (von Hilfskräften erstellten und von Burgmann lemmatisierten) Verzeichnisses aller Wörter der Peira. Dieses Verzeichnis konnte Brandes noch glücklich der alten Satzmaschine vor ihrer Verschrottung entlocken.

Von einem gewissen Nutzen war auch der Papierausdruck einer Zusammenstellung der von Harmenopulos explizit zitierten Peirastellen, wie es aussieht, nach der Edition von Heimbach abgeschrieben und auf 3b2 gesetzt. Es scheint, dass Burgmann deren separate Edition aus den Harmenopulos-Handschriften plante. Die Informationen aus diesem Relikt wurden in dem Beitrag *Harmenopoulos liest die Peira* von Simon und Neye (FM XIII, 179 ff.) verarbeitet.

Schließlich – und das war sicher der wertvollste Teil – erhielten wir noch eine nicht vollständige und mit Anmerkungen versehene Übersetzung des Peiratextes (genauer dazu siehe unten unter 5.). Die für komplett gehaltene Vorlage, die aus etwa 450 nicht nummerierten Blättern bestand, wurde von Wolfram Brandes bei den Aufräumarbeiten im ehemaligen Arbeitszimmer von Ludwig Burgmann im Max-Planck-Institut für

Europäische Rechtsgeschichte entdeckt und uns als Übersetzung „vermutlich von Fögen“ übergeben.

Soviel zu den vorhandenen Vorarbeiten.

Der jetzt hier vorgelegte griechische Text einschließlich des kritischen Apparates wurde unter der Federführung von Diether Roderich Reinsch erstellt, der Kommentar unter der Federführung von Dieter Simon, die deutsche Übersetzung haben wir in wöchentlichen (3- bis 4-stündigen) Sitzungen über ein Jahr in engster Kooperation gemeinsam erstellt.

3. Die Überlieferung

1. Wie hinlänglich bekannt und oft beklagt ist die Peira nur in einer einzigen Handschrift überliefert, dem Laurentianus, Pluteus 80.6 (Sigel **L**).

Diether Roderich Reinsch hat am 5. und 6. April 2018 Florenz besucht und in der Biblioteca Medicea Laurenziana folgende Beschreibung des kostbaren Manuskripts angefertigt:

15. Jh. 1. Hälfte, Papier, folia: Spiegel + I (bei Restaurierung) + V (gezählt als II–VI, bei Gelegenheit der Neubindung von 1571) + I mit dem Pinax des Antonius Augustinus + 637 + V' (bei Gelegenheit der Neubindung von 1571) + I' (gezählt als VI', bei Restaurierung) + Spiegel', mm 280 × 210.

Einband (wie üblich bei der Neubindung der Manuskripte der Medici-Bibliothek vor ihrer Öffnung für das allgemeine Publikum am 11. Juni 1571): dunkelrotes Leder auf spitz gekehlten Holzdeckeln mit Blindprägung (Rauten mit floralen Motiven), Schließen aus geflochtenen Lederbändern, von hinten nach vorn verlaufend, zwei an der Längsschnittseite, je eine (jetzt fehlend) an Kopf und Schwanz, 4 Buckel. Auf dem Vorderdeckel Metallschild oben (mit Aufschrift Ἑπιτομὴ τῶν νόμων / Repertorium legum) und Signatur mit weißer Farbe: 6. / 80. Modern restauriert von der Legatoria Masi Andreoni, Firenze (Stempel auf dem Spiegel').

Zwei Teile:

I: folia 1–478v Sammlung verschiedener juristischer Texte (zu Einzelheiten vgl. RHBR I Nr. 68 und Fryde 100, 613, 618–619) Schriftspiegel mm 207 × 135 Linien 29 Tinte dunkelbraun Wasserzeichen: verschiedene Scheren, Horn (zu Einzelheiten vgl. Cataldi Palau) Kopist <Theophanes Hieromonachos, später Metropolit von Me-deia, geschrieben zwischen 1417 und 1426> (Cataldi Palau); nur folia 232v–233 (Pinax zu Theophilos, Institutionenparaphrase) von anderer Hand folia 479–480v leer

II: folia 481–636v Peira Schriftspiegel mm 190 × 125 Linien 28 Tinte mittel- bis hellbraun Lagen: 15 × 8 (folia 481–600), 1x8-1 (ohne Textverlust folia 601–607), 3x8 (folia 608–631), 1x6 (folia 632–637). Signatur der Lagen vom Kopisten auf jedem ersten Recto und auf jedem letzten Verso jeweils unten Mitte, oft abgeschnitten

oder nur in Resten erhalten, von α (Rest auf folium 481), β (Rest auf folium 489), γ (auf folium 497) bis θ (auf folium 624), κ (Rest auf folium 632).

Wasserzeichen: (folia 481–496, 553–568) Bogen, sehr ähnlich Dieter und Johanna Harlfinger, Wasserzeichen aus griechischen Handschriften, I–II, Berlin 1974, 1980, arc 21 (J. 1411/12, Kopist Stephanos Hieromonachos, später Metropolit von Medeia), (folia 497–504, 513–544, 585–600, 624–631) Blume I, ähnlich Harlfinger, fleur 132 (J. 1431, Kopist Michael Kalophrenas), (folia 505–512, 624–637, für 624–631 mit Blume I gemischt) Schere, ähnlich Harlfinger, ciseaux 29 (J. 1446, Kopist Theodoros Agallianos), (folia 545–552, 569–584) Dreieck, ähnlich Harlfinger, monts 35 (J. <1446>, Kopist <Andronikos Diakonos>), (folia 601–607) Dreieck in Kreis, ähnlich Harlfinger, monts 71 (J. 1431, Kopist Michael Kalophrenas), (folia 608–623) Blume II, ähnlich Harlfinger, fleur 118 (J. 1426, Kopist Nikolaos Phagianes)

Kopist: Anonym. Die Vermutung von Nigel Wilson (mündlich und per mail an Lorena Atzeri), der Kopist sei Petros Hypsilas, konnte nicht verifiziert werden.⁴ Nach einer Vermutung von Dieter Harlfinger (mündlich) ist der Kopist wahrscheinlich Nikolaos Sekundinos (Niccolò Sagundino). Der Kopist verwendete Tinte in verschiedenen Brauntönen, mit deutlichem Neueinsatz auf folium 542. Auszeichnungen von seiner Hand (Rubriken der Titel, Initialen der Paragraphen) in teilweise stark verblasstem Rot. Eine Paragraphen-Zählung von seiner Hand, ebenfalls in Rot, nur für Titel 1, von β bis ς am äußeren Rand, ζ in der Zeile vor dem einleitenden Ὅτι . An nicht wenigen Stellen (siehe den *apparatus criticus*) hat der Kopist entweder *in scribendo* oder nach Überfliegen der eben kopierten Seite nach Rasur und/oder am Rand Korrekturen vorgenommen bzw. Text ergänzt. Seine Vorlage war offenbar nicht einfach zu lesen und enthielt viele Abkürzungen, vor allem an den Wortenden; sie war außerdem mechanisch beschädigt, was den Kopisten veranlasst hat, an diesen Stellen kleinere oder größere *fenestrae* freizulassen.

Das Manuskript ist zwischen 1480 und 1494 in die Medici-Bibliothek gelangt. Im Inventar des Fabio Vigili von 1508–1510 entspricht es der Nr. 416 (vgl. Fryde 1, 100).

Wichtige Literatur: Angelio M. Bandini, *Catalogus Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Mediceae Laurentianae*, 3 Bde., Florenz 1764, 1768, 1770, dort III 178–185. – Edmund B. Fryde, *Greek manuscripts in the private library of the Medici, 1469–1510*, Aberystwyth 1996, 100, 613, 618–619, – Annaclara Cataldi Palau, *I colleghi di Giorgio Baiophoros: Stefano di Medea, Giorgio Crisococca, Leon Atrapas*, in: Basile Atsalos, Niki Tsironi (Hgg.), *Actes du VIe Colloque International de Paléographie Grecque (Drama, 21–27 septembre 2003)*, I (= Vivlioamphiastis Annexe 1), Athen 2008, 191–224 (dort zu Laur. 80.6: 193, Anm. 6; 199, Anm. 37; Tav. 4).

2. Zachariä hat diese Handschrift seiner Edition nicht zugrundelegen können. Er hat,

⁴ Zu der Vermutung von Christian Maier, der Kopist sei Angelus Politianus gewesen, schrieb Zachariä in seiner Rezension des Werkes von Mortreuil: „Ich habe diese Vermutung nicht verifizieren können“ (siehe unten Anm. 5).

wie man seinen beiden Berichten⁵ entnehmen kann, zuerst 1833 durch den jüngeren (G. E.) Heimbach „Notizen und Auszüge“ aus der (zuvor ihm nur aus der Humanistenliteratur bekannten) Peira erhalten.

1835 hat ihm der Tübinger Professor Gottlieb L.F. Tafel (1787–1860), der sich als einer der ersten deutschen Altphilologen in unvoreingenommener Weise mit dem byzantinischen Reich und seiner Kultur befasste, eine für ihn von einem Christian Maier angefertigte Abschrift des Laurentianus ausgeliehen. Zachariä hat dieses Apographum seinerseits abgeschrieben und dabei festgestellt: „leider war Maier im Lesen griechischer HSS nicht geübt genug und seine Abschrift voller Fehler“.

1838 weilte Zachariä dann kurz selbst in Florenz und hat bei dieser Gelegenheit den Laurentianus, wie er sagt, „selbst untersucht und stellenweise mit meiner Abschrift verglichen“. Grundlage der Edition Zachariä war also die hier und da korrigierte Abschrift des Apographum Maier. Auch G. E. Heimbach hat diese Abschrift in Grosskmehlen für die Peirastellen in der 1851 von ihm publizierten Hexabiblos benutzt.

Das von Zachariä an Tafel zurückgegebene Apographum hat Lorena Atzeri in Tübingen im Nachlass Tafel entdeckt⁶ und uns ein Digitalisat des Films übermittelt, so dass wir L, das Apographum von L und Zachariäs gedruckte Abschrift von L miteinander vergleichen konnten und durchgehend verglichen haben.

Dabei hat sich jedenfalls (neben der Überprüfung unserer Lesungen) noch ein genauer Einblick in die Arbeitsweise Zachariäs mit ihren häufig sehr großzügigen Konjekturen ergeben und außerdem die Chance eröffnet, den von Zachariä nachhaltig begründeten schlechten Ruf des professionellen Abschreibers Maier posthum etwas zu korrigieren. Dessen Apographum stimmt nämlich – wenn nicht ausnahmslos, so doch meistens – genau mit L überein und die von Zachariä angemarkten Fehler sind entweder solche des Kopisten, der L schrieb, oder solche des Kopisten des Apographum, d. h. Zachariäs selbst, der eben 1835, als er das Apographum abschrieb, noch nicht so viel wusste wie 1847, als er die Rezension Mortreuil verfasste.

Ein kurzer Auszug aus der Peira (26.2–6) findet sich in der Handschrift Laurentianus 80.18 (Sigel O), geschrieben um das Jahr 1300.⁷ Sie ist auf östlichem Papier („Bombyzin“) geschrieben, stammt aus Süditalien aus der Terra d’Otranto und enthält ein großes Fragment der Institutionenparaphrase des Theophilos. Auf fol. 64r endet das zweite Buch der Paraphrase, das dritte Buch beginnt auf fol. 65r. Der Peira-Auszug nimmt die obere Hälfte von fol. 64v ein; die untere Hälfte enthält einen lateinischen Text in süditalienischer Kanzleischrift, der sich mit dem Seehandel beschäftigt; beide Texte sind nachträglich kreuzweise durchgestrichen. O bietet für den Peira-Auszug teilweise einen besseren Text als die betreffende Partie in L (siehe den *apparatus criticus* der Edition).

5 Zachariä 1847, 597 und Zachariä 1856 (Lecturis).

6 Näheres wird von Atzeri im Rahmen einer begonnenen größeren Abhandlung zur Gelehrtenzene im 19. Jahrhundert mitgeteilt werden.

7 Zu ihr vgl. RHBR I, Nr. 74, 90–91. – Zum Auszug aus der Peira vgl. Irigoin 1986, 165. – Der Text des Auszugs ediert von Perentidis 1985, 661–667.

Einen ebenfalls kurzen Auszug (51.16) enthält Monacensis graecus 380 (11. Jh. 2. Hälfte !), p. 6 als Scholion zu Kanon 6 Nicaenum I und zu Kanon 19 Antiochenum, in denen es um die Geltung des Mehrheitsprinzips bei Bischofswahlen geht.

Eine nicht ganz nebensächliche Rolle spielt in unserer Edition auch der Vaticanus graecus Ottobonianus 440 (Sigel V), den wir zur Vergleichung der von Harmenopulos aus der Peira entnommenen Stellen herangezogen haben. Zu dieser Handschrift (vgl. auch RHBR I Nr. 259) findet man ausführliche Beschreibungen und Analysen, soweit sie den Harmenopulos betreffen, bei Verpeaux, *Révue des Études Byzantines* 21, 1963, 221–231, Fögen 1981 und Simon/Neye 2021.

Einige weitere, kleinere Auszüge aus der Peira finden sich in verschiedenen meist jüngeren Handschriften⁸ sind aber, soweit wir sehen, für die Textkonstitution ohne Bedeutung.

4. Die Sprache der Peira und die Prinzipien der Edition

Die Sprache der Peira bewegt sich in einem mittleren hochsprachlichen Register ohne höhere attizistische Ambitionen, im Gegenteil, mit gelegentlichen Abstiegen in niedrigere Gefilde. Zwischen dem Syntaktes und Eustathios Rhomaïos gibt es keine wesentlichen Unterschiede. Eustathios pflegt einen ambitionierteren, eher literarischen und rhetorischen Stil mit Metaphern und Zitaten, während der Syntaktes nicht von der Linie juristischer Gebrauchsliteratur abweicht, wie sie uns etwa auch in den Basiliken begegnet.

Bei der spärlichen Überlieferungslage ist es schwer zu entscheiden, ob die gelegentlichen Abstiege in ein der Umgangssprache näherstehendes Register dem Syntaktes oder einem Schreiber innerhalb der Überlieferungskette zuzuschreiben sind. In solchen Zweifelsfällen haben wir uns eher dafür entschieden, die Auffälligkeit dem Syntaktes zuzuordnen, auch damit die Erscheinung vom Leser überhaupt wahrgenommen wird. Zachariä hat im Gegensatz zu dieser von uns verfolgten Praxis in vielen solchen Fällen stillschweigend die seiner Meinung nach korrekte Form konjiziert, ohne jeden Hinweis in seinem *apparatus criticus*. So hat er z. B. in 2.4 die Adverbialform *προσωπικά* stillschweigend in das hochsprachlich ‚korrektere‘ *προσωπικώς* ‚verbessert‘. In 8.30 haben wir das Adverbium *μετά* mit L gegen Zachariäs stillschweigende Änderung in *μετ’ ἐμέ*, obwohl es sich um Basilikentext handelt, bewahrt, da die Abweichung im Zitat durchaus auch auf den Syntaktes zurückgehen kann.

Eine besondere Kategorie, was das Register angeht, stellen die wenigen Passagen dar, in denen wörtliche Äußerungen zitiert werden, die Prozessbeteiligte in bestimmten Situationen getan haben. Die Aufforderung des Kurators der Hagia Sophia an seine Sklaven, den von ihnen Verfolgten umzubringen (*παιδιά, ἃς ἀποθάνῃ*, 66.27) weist einen

⁸ Vgl. RHBR I, Register S. 451; II, Register S. 290; III, Register S. 326. Außerdem (Auskunft von Dr. Friederike Berger) Lipsiensis gr. 42, fol. 237 und 239 (Peira 25.23 und 25.24–25).

zur vokativischen Anrede παιδία passenden der Umgangssprache angehörenden Imperativ der 3. Person auf. Der Protospatharios Alexios titulierte denjenigen, der ihn zuvor beleidigt hatte, mit den rüden, dem umgangssprachlichen lexikalischen Register angehörenden Wörtern *κερατάς* und *κούρβας νιός* (61.6).

Zu den morphologisch auffallenden zur Umgangssprache tendierenden Erscheinungen, die an sich gar nicht so selten auch in anderen – im Ganzen im Bereich der Hochsprache angesiedelten – Texten zu finden, aber von den Herausgebern oft durch Konjekturen beseitigt worden sind, gehören die folgenden:

Bei Verben doppeltes syllabisches Augment (z. B. 7.12 und 7.13 *ἐδιελύσατο*⁹; 21.3 *ἐπροσεπόριζε*; 30.75 *ἐκατεδικάσθη*; 31.5 *ἐκατεδίκασε* und *ἐκατεσκεύασεν*; 43.8.1 *ἐκατέθετο*), fehlendes syllabisches Augment im Plusquamperfekt (z. B. 25.8 und 45.6 *ἐγγέγραπτο*; 38.14 *βεβούλητο* [*e coniectura*]), Konjunktiv Aorist statt Futur in unabhängigen Sätzen (z. B. 15.9 *ἀκυρωθήσεται* ... *λογαριασθήσεται* ... *καὶ λάβῃ*; 25.22 *νικηθήσεται* ... *καὶ οὐδὲν λάβῃ*), einzelne Formen wie 25.62 *διήλθωσαν*¹⁰; Perfekt -*ηκα* zu *τίθημι passim*; 45.10 *ὑπέγραψες*¹¹; 49.22 *ἀφείλατο*; 21.1 *ὁμοζούντες*).

Bei den Nomina ist auffällig der Genetiv Singular der maskulinen Substantive auf -*η* bzw. -*α* (z. B. 17.19 *πανθεώτῃ*¹²; 51.29 *παραθαλασσίτῃ*; 65.1 *Σκρίβῃ*), 6.16 der Komparativ *μειζότερος*. Bei den Pronomina haben wir in 14.4 statt des überlieferten *τὸν* und des von Zachariä dem Sinn nach zu Recht geforderten und dann auch konjizierten *τινὰ* das unbetonte Personalpronomen *τον* in den Text gesetzt.

Auffällige syntaktische Erscheinungen betreffen insbesondere Konditional-, Temporal- und abhängige Begehrssätze. *ἐάν* findet sich abwechselnd mit dem Konjunktiv Aorist, dem Indikativ Präsens oder Aorist und dem Futur (z. B. 8.15 *ἐάν ἀγοράσῃ* ... *καὶ πάρεστιν* ... *καὶ γινώσκει* ... *καὶ ἐφρυσχάσει* und ebd. *ἐάν οὐ πάρεστιν* ... *ἀπολιμπάνηται* *δὲ καὶ* ... *γινώσκει* ... *καὶ οὐκ ἐκίνησεν*) oder mit dem Optativ Aorist und dem Futur (z. B. 54.10.2 *ἐάν* ... *εἴποι* ... *καὶ καταλείποι* ... *καὶ οὐ χρήσεται*), *εἰ* mit dem Konjunktiv Aorist *passim*, auch gemischt mit dem Futur und Optativ Präsens (z. B. 30.6 *εἰ* ... *παρέλθῃ* ... *εἴτα* ... *καλέσει* ... *ἢ δὲ* ... *κατηγοροίῃ*). Temporalsätze mit *ὅτε* und dem Konjunktiv Aorist sind häufig.

Abhängige Begehrssätze, eingeleitet mit *ἵνα* (entspr. Neugriechisch *νά*) und dem Konjunktiv oder dem Indikativ, sind sehr häufig, insbesondere nach *γράφειν*, *τυποῦν*, *ψηφίζεσθαι* („verfügen, dass“), mit dem Indikativ verbunden z. B. 38.5 *τυπῶσαι, ἵνα* ... *ἀπαιτεῖται*, 14.21 *ἐψηφίσατο, ἵνα* ... *μὴ εὐθύνεται*, auch in abhängigen Behauptungssätzen (wie im Neugriechisch) z. B. 52.1 *ἐστὶ δὲ διακατοχῇ, ἵνα* ... *προσέρχομαι* .. *καὶ αὐτῶ*.

All diese Erscheinungen weisen die Peira einem zwischen attizistischer Hochspra-

9 Beide Male von Zachariä stillschweigend in *διελύσατο* geändert; ebenso im Folgenden entsprechend *ἐκατεδικάσθη*.

10 Aus überliefertem *διήλθωσαν* von Zachariä in *διήλθον* geändert.

11 In wörtlicher Rede eines Prozessbeteiligten, von Zachariä stillschweigend in *ὑπέγραψας* geändert.

12 Von Zachariä stillschweigend in *πανθεώτου* geändert, ebenso im Folgenden entsprechend *παραθαλασσίτου*.

che und Umgangssprache der Zeit liegenden Sprachregister zu. Sie sind in der Edition selbstverständlich so wiedergegeben, wie sie sich in L finden, und in keiner Weise durch Konjekturen verändert worden.

Durch stillschweigende Konjekturen wurden hingegen unproblematische itazistische Abweichungen, Haplo- und Dittographien von Konsonanten sowie Wechsel $\sigma - \omega$ dort, wo keine Systematik erkennbar ist, korrigiert. Natürlich fällt es an Stellen, wo es nur um itazistische Varianten geht, schwer zu entscheiden, ob eine bestimmte graphische Form dem Autor oder einem Kopisten zuzuschreiben ist. Wenn es sich aber nicht um reine Orthographica handelt, sondern ein morphologisches Phänomen nicht mit einer itazistischen Verschreibung zu erklären ist, wurde der Auffassung der Vorzug gegeben, dass das auf den Autor selbst zurückzuführen ist. Die Akzentuierung der Handschrift wurde weitestgehend beibehalten.

Die Änderungen gegenüber der Handschrift außer den eben genannten sind dokumentiert. Wir sind dabei in der Regel so verfahren, dass wir einen lesbaren Text hergestellt und unsere Eingriffe gegenüber dem *codex unicus* L im *apparatus criticus* dokumentiert haben. Besonders schwerwiegende textkritische Probleme haben wir in Ausnahmefällen auch in den Anmerkungen erörtert. L ist leider voller Fehler, was sich besonders bei Auslassungen sinnstörend bemerkbar macht. Dort, wo bei Zitaten aus den Basiliken oder durch Testimonien etwa bei Harmenopulos diese Auslassungen mühelos ergänzt werden konnten, haben wir das natürlich getan, und dort, wo uns aus inneren Gründen solche vorzuliegen schienen, haben wir versucht, die Lücken wenigstens sinngemäß zu schließen. Die Ergänzungen sind jeweils durch spitze Klammern in Text und Übersetzung gekennzeichnet.

5. Die Übersetzung

Unsere Übersetzung hat, wie (oben unter 2.) berichtet, einen unpublizierten, auch unvollständigen, aber ansonsten weit gediehenen Vorläufer, der uns als Vorlage für unsere Arbeit diente und der – auch wenn von ihm am Ende nur noch wenige Sätze in unserer Übersetzung stehen geblieben sein mögen – hier als Reverenz gegenüber jenen, die ihn erarbeitet hatten, zu beschreiben ist.

Anfang der 80er Jahre waren der Überblick über die noch vorhandenen Handschriften und der Arbeitsplan des Projekts so weit entwickelt, dass an eine Realisierung der Editionsvoorhaben gedacht werden konnte.

Was die Peira betraf, so waren leider weder eine weitere Handschrift noch unbekannte Fragmente aufgetaucht. Die Mitarbeiter des Projekts fertigten zu den in größeren Zeitabständen immer wieder einmal angesetzten Arbeitssitzungen schriftliche Übersetzungen einzelner Titel an, die dann gemeinsam besprochen, von Marie Theres Fögen gesammelt und einem von ihr geführten Peira-Archiv einverleibt wurden.

Von diesem Archiv haben wir keine Spur mehr gefunden.

Wie es ausgesehen haben könnte, lässt sich vermutlich einem von Andreas Schminck

nachgelassenen und uns von Karin Schminck übergebenen Aktenordner aus dem Jahre 2001 entnehmen. In diesem Ordner hatte Schminck offenbar über Jahre hin parallel zu Fögen die Arbeitsergebnisse zur Peira gesammelt.

Es handelt sich um teils handschriftliche, teils schreib- oder satzmaschinengefertigte Übersetzungen, manchmal im Original, fallweise in Kopie, von Ludwig Burgmann, Marie Theres Fögen, Diether Roderich Reinsch, Andreas Schminck, Dieter Simon, Joseph A.M. Sonderkamp, Viktor Tiftixoglu und mindestens noch einem weiteren, nicht mehr identifizierbaren Mitarbeiter (J. Dittrich?).

Es gibt viele Lücken im Einzelnen; Übersetzungen zu 12 Titeln fehlen völlig. Hinweise und Zitate in der späteren Arbeit von Fögen/Burgmann, von der noch die Rede sein wird, mit denen sie auf fehlende Übersetzungen einzelner Stücke hinweisen oder das Resultat von Vergleichen ihrer Übersetzungen mit vorliegenden Übersetzungen referieren, lassen vermuten, dass der Ordner Schminck und das Archiv Fögen weitgehend identisch waren, vielleicht sogar auf wechselseitigem Austausch basierten – jedenfalls bis zum Jahr 1995, da erst mit der Berufung von Fögen nach Zürich die Kommunikation zwischen den beiden Wissenschaftlern zum Erliegen kam.

Nach der Habilitation von Fögen und ihrer Berufung nach Zürich (1995) beschlossen Burgmann und Fögen, das ruhende Peira-Projekt wieder aufzunehmen und gemeinsam zu Ende zu führen. Fögen sollte ihre romanistisch-rechtshistorischen und Burgmann seine philologisch-byzantinistischen Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen.

Wie weit der gemeinsame Arbeitsplan ausformuliert und durchgeführt wurde, konnte nicht ermittelt werden. Eine kurze, von Fögen vermutlich im Jahr 2002 für einen Rechenschaftsbericht an die Göttinger Akademie verfasste Notiz gibt noch die beste Auskunft:

Für die neue, von Ludwig Burgmann und Marie Theres Fögen [...] geplante Edition der „Peira“, der wichtigsten und umfangreichsten Quelle unserer Kenntnis der mittelbyzantinischen Rechtsprechung, wurde die sekundäre Überlieferung weitgehend aufgearbeitet. Mit der Revision bzw. Ergänzung einer vor mehreren Jahren in einem mehrsemestrigen Seminar der Forschungsstelle angefertigten deutschen Übersetzung wurde begonnen. Ein vorläufig extensives Wörterverzeichnis¹³ wurde durch eine wissenschaftliche Hilfskraft erstellt. Der leider miserable Florentiner codex unicus der direkten Überlieferung soll ein weiteres Mal nachkollationiert werden, zweifelhafte Stellen müssen in der Biblioteca Laurenziana überprüft werden. Die Publikation der Edition wird für das Jahr 2004 angestrebt. Einige begleitende Studien, u. a. zur diplomatischen Terminologie¹⁴ und zum Titel 51 (über Richter)¹⁵, sind in Vorbereitung.

Dieser Plan konnte von den beiden Wissenschaftlern nicht mehr realisiert werden. Burgmann stellte, intentionslos und allseits unbemerkt, die Arbeit unter den Zwängen seiner rasch fortschreitenden Erkrankung ein. Fögen, die diesen Umstand nicht wahr-

13 Dazu oben unter 2.

14 Siehe Burgmann 2005.

15 Siehe Burgmann 2008.

nahm bzw. aufgrund ihrer extremen Belastung durch die Professur in Zürich und das Direktorat des Frankfurter Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte auch nicht energisch nachfragte – was sie ohnehin nicht gern tat –, erkrankte ihrerseits 2007 schwer und starb im Januar 2008.

Bei einer unserer letzten Unterredungen im Dezember 2007 in Zürich war sie noch der Überzeugung, dass die gemeinsame Arbeit fast fertig und bei Burgmann in guten Händen sei.

Bei der Arbeit mit der Übersetzung zeigte sich zunächst, dass nur die Titel 1–37 aus der Hand von Fögen stammen – unschwer zu erkennen an den vielen temperamentvollen Fußnoten, mit denen sie sich fragend und kommentierend an ihren Arbeitspartner Burgmann wandte.

Titel 38 und Titel 39 waren von jemand anderem übersetzt. Wie der Ordner Schminck zeigt, handelt es sich um aus den Seminaren der 80er Jahre hervorgegangene, durch Schminck korrigierte Übersetzungen von Simon, die von Fögen übernommen, aber nicht bearbeitet worden waren.

Die Titel 40–48 fehlen völlig. In der Lücke befinden sich (ohne Zuweisung an einen Text) 30 Fußnoten zu Titel 45 und 19 Fußnoten zu Titel 48. Es handelt sich um Anmerkungen von Fögen zu einer Übersetzung von Burgmann, die verloren ist. Im Ordner Schminck fanden sich Übersetzungen von Burgmann, Sonderkamp, Tiftixoglu und Schminck zu den Titeln 40, 42, 43 (3 Kapitel fehlen), 44–49.

Mit Titel 49 beginnt die Übersetzung von Burgmann, die bis zum (letzten) Titel 75 reicht und mit Fußnoten (fortlaufend von Nr. 928–1443) von ihm versehen ist. In diesen bezieht sich Burgmann regelmäßig auf Ansichten von Fögen („mavult Fögen“) und fallweise auf Vorschläge von Simon (aus dessen Peirastudien), während Fögen lediglich „alte Übersetzung(en)“, gelegentlich auch Vorarbeiten von Schminck oder Simon zitiert, hin und wieder auch das völlige Fehlen von Übersetzungen beklagt, aber niemals auf Burgmann verweist.

Dieser Befund lässt den Schluss zu, dass Fögen tatsächlich eine komplette Übersetzung auf der Basis einer Vorlage, die in etwa der Sammlung Schminck entsprochen haben muss, angefertigt und an Burgmann übergeben hat. Wie sich aus einer zufälligen Datierung in einer Fußnote ergibt (21. September 2000), scheint sie diese ihre Übersetzung (hauptsächlich) im Jahre 2000, als sie im Berliner Wissenschaftskolleg weilte, erarbeitet und anschließend Burgmann geschickt zu haben.

Ob Burgmann seinerseits den Fögen-Text jemals vollständig (wofür immerhin die seltsame Fußnotenzählung spricht) oder nur zum Teil überarbeitet hat (worauf das Ende der Fögen-Vorlage mit Titel 37 = die Hälfte der Peira deutet), konnte nicht ermittelt werden. Jedenfalls scheint es sich bei der Übersetzung von 37 Titeln und einem Kommentar zu 6 Kapiteln von Titel 21 und 5 von 22, die in den Unterlagen von Burgmann gefunden wurden, um Reste dieser Übersetzung – die wir vollständig verglichen und suo loco zitiert haben – zu handeln.

In beiden Teilen der Übersetzung hatten die Übersetzer Burgmann/Fögen die zahlreichen Gesetzes-Zitate, vorwiegend – aber nicht nur – aus den Basiliken, die Eustathios

und mit ihm der Peira-Verfasser durchgängig und wohl ausschließlich benutzten, identifiziert und notiert. Eine mühsame Arbeit, da Eustathios, wie wir aus den überlieferten Resten der von ihm verfassten Texte ersehen, seine Zitate zwar immer mit einem expliziten Hinweis auf den νόμος versah, diesen selbst aber nicht mit einem numerischen Nachweis nach Buch, Titel und Lex der Basiliken versah. Zachariä hatte etwa 75% der Zitate gefunden und in den Fußnoten zu seiner Edition nachgewiesen.

Der von Zachariä nicht ermittelte Rest wartete, identifiziert und von wenigen, nicht entdeckten Stellen abgesehen, im zitierten Schuhkarton und wurde von dort von Burgmann als vorläufiges Quellenverzeichnis für den Kommentar in die gemeinsame Übersetzung übertragen.

Auf dieser Grundlage ist im Jahre 2016 unsere Übersetzung als Überarbeitung entstanden. Dass am Ende die Vorlage kaum noch zu erkennen ist, hat drei Gründe.

Erstens hat die von Reinsch zeitgleich mit der Übersetzungsarbeit besorgte kritische Rekonstruktion des Peiratextes anhand der Handschrift eine Vielzahl von sachlichen Irreführungen der früheren Übersetzer durch den defizitären griechischen Text aufgedeckt.

Zweitens hat die Arbeit so vieler Übersetzer und Interpreten über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren erhebliche Unterschiede in Wortwahl und Sprachduktus mit sich gebracht, was eine durchgängige Ab- und Angleichung aller Fragmente erforderlich machte.

Drittens hat sich Fögen streng an die in der romanistischen Rechtsgeschichte übliche Terminologie gehalten, wie sie seit den klassischen römischen Juristen bis zur Pandektistik des 19. Jahrhunderts benutzt wurde und noch benutzt wird. Dementsprechend übersetzte sie z. B. eine Äußerung der Peira, der Kläger habe eine ἀγωγή περί ἀποκρυβέντων πραγμάτων oder ihm stehe die ἀγωγή περί τῶν ὑπαρχόντων πραγμάτων zu, umstandslos mit „dem Kläger steht die *actio rerum amotarum*“ beziehungsweise „die *hereditatis petitio* zu“.

Das ist zwar aus juristisch romanistischer Sicht zweifellos „richtiger“ als unsere Übersetzung mit „der Kläger hat eine Klage wegen unterschlagener Sachen“ bzw. „eine Klage wegen hinterlassener Sachen“. Gleichwohl scheint uns unsere Übersetzung vorzuziehen, weil wir keineswegs wissen, sondern noch erforschen müssen, ob jene romanistische Terminologie und die naturgemäß dazu gehörige Dogmatik im Begriffshaushalt des Peira-Verfassers überhaupt noch vorhanden waren und ob er nicht vielleicht so undogmatisch „dachte“, wie seine „unjuristischen“ Ausdrücke es häufig nahelegen. Denn dass der bekannte „Exhellenismos“, d. h. die Ersetzung der von den Antezessoren noch durchgängig benutzten lateinischen Fachwörter durch neugebildete griechische Ausdrücke, nicht mehr bewirkt haben sollte als eine Änderung in der façon de parler, wird man kaum annehmen wollen. Die romanistisch „korrekte“ Übersetzung haben wir im Kommentar oder im Glossar nachgewiesen.

In diesem Sinne, d. h. um die Wege zur Erforschung des Rechtsdenkens des 10./11. Jahrhunderts nicht vorschnell zu vermauern, wurde auch die von Fögen und (ihr folgend) Burgmann durchweg verwendete scharfe juristische Begrifflichkeit, wie sie der

gegenwärtigen (deutschen) juristischen Dogmatik im Bereich des Zivil- (etwa: Nichtigkeit, Anfechtung, Rücktritt), Straf- (etwa: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld) oder Verfahrensrechts (etwa: Widerspruch, Berufung, Revision) entspricht, nur an jenen Stellen differenzierend eingesetzt, wo diese Ausdrucksweise durch die Quelle nahegelegt wurde.

Schließlich sind wir Burgmann und Fögen überall dort nicht gefolgt, wo sie aus inhaltlichen Gründen die von der Handschrift vorgegebene Legalfolge verließen und sachlich deutlich zusammengehörende Texte, die ursprünglich demselben Votum oder derselben Entscheidung des Eustathios angehörten, welche vom Peira-Verfasser aber aus seinen (!) systematischen Gründen auf verschiedene Titel verteilt worden waren, wieder zusammenstellten.

Wir haben der handschriftlich beglaubigten „Werktreue“ den Vorzug gegeben und uns mit entsprechenden Hinweisen im Kommentar begnügt. Dies erschien uns umso notwendiger, als L zweifellos nur eine defizitäre Momentaufnahme aus der langen Geschichte des Rechtsbuches darstellt, dessen (vielleicht doch noch mögliche) Rekonstruktion durch Zusammenfügung nicht überprüfbarer Zusammengehörigkeiten nicht zusätzlich erschwert werden sollte.

Was Syntax und Stil betrifft, haben wir uns, soweit im Deutschen praktikierbar, mehr als unsere Vorgänger an den Duktus des Griechischen gehalten und dabei auch längere Satzgefüge in der Übersetzung beibehalten, ohne diese in kurze parataktische Einheiten zu zerlegen.

6. Das Druckbild

Die von uns identifizierten Gesetzeszitate haben wir bei wörtlicher oder nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit dem Basilikentext *kursiv* gesetzt. Handelt es sich um eine vom Wortlaut entfernte Paraphrase oder um eine selbständig formulierte Angabe des „Rechtsgedankens“, geschah dies nicht. Wir sind allerdings der Meinung, dass auch in diesen Fällen die Autoren Syntaktes/Eustathios die Basiliken und nicht etwa eine andere Rechtsquelle, z.B. das Procheiron, „zitieren“, weil nach der Überzeugung der beiden diese die einzige legitime Rechtsquelle darstellen, nach der deshalb zu verfahren ist. Daher haben wir auch diese Stellen in das Quellenverzeichnis sowie in die Konkordanzen Basiliken-Peira und Peira-Basiliken aufgenommen. Andernfalls würde der Leser selbst auf die Suche nach der nicht leicht aufzufindenden Rechtsquelle geschickt, denn in der Peira selbst sind die Angaben der Herkunftsorte derart fehler- und lückenhaft, dass sie mehr in die Irre führen als helfen. Im Quellenverzeichnis wurden in diesen Fällen die ausfindig gemachten Herkunftsorte *kursiv* angegeben.

Ist das Zitat kursiv gesetzt, kann der Leser also davon ausgehen, dass er den Text gänzlich oder fast gänzlich in den Basiliken findet. Die Fundstelle ist deshalb nicht kursiv ausgezeichnet. Entspricht das Zitat lediglich einer Basilikenstelle, haben wir diese kursiv gesetzt, das Zitat selbst wurde dagegen in normaler Schreibrichtung belassen.

Viele der in der Peira wörtlich oder nahezu wörtlich zitierten Basilikenstellen sind nur in der Peira überliefert, weil die entsprechenden Bücher der Basiliken völlig oder weitgehend verloren gingen. Schon Heimbach und erst recht Zachariä haben auf die Peira zugegriffen, um Basilikenstellen bei den Editionsarbeiten an den Basiliken zu restituieren. Scheltema und die Seinen haben bei ihrer Ausgabe den Peiratext bis auf einige seltene Fälle, in denen die Basilikenstelle aufgrund der schlechten Überlieferung und der mangelhaften Edition nicht zu erkennen war, restlos ausgeschöpft. Wir haben die nur durch die Peira geretteten Basilikenstellen, die sich jetzt in der Scheltema-Ausgabe finden, wegen der sachlichen Information ebenfalls und ohne weitere Kennzeichnung in den Testimonienapparat aufgenommen, obwohl das *testimonium* in strengem Sinne nur sich selbst bezeugt.

Eustathios hat nicht nur die Basiliken, sondern fallweise auch die Antezessoren zitiert, um die Richtigkeit seiner Interpretation zu belegen. Diese Stellen finden sich gelegentlich auch in den Scholienbänden der Scheltema-Ausgabe. Nur diese Stellen haben wir *kursiv* gesetzt und im Quellenverzeichnis nachgewiesen, selbst wenn wir absolut sicher waren, dass wir vor einem unbekannten Antezessoren-Text saßen. Das Risiko, doch den Syntaktes, der auch, wenn auch eher selten mit *παραγραφαί* gearbeitet hat, zum Antezessor zu ernennen, schien uns zu groß. Vergleiche auch Kommentar Anm. 9.

Für die übrigen wörtlichen Zitate im Text haben wir «französische» Anführungszeichen verwendet.

7. Der Kommentar

Ziel unserer Kommentierung ist es, dem Leser den Zugang zu den einzelnen Kapiteln der Peira zu erleichtern. Dafür haben wir uns folgendes Bild von unserer Quelle gemacht:

Die einzelnen Abschnitte, die Kapitel oder Fragmente der Peira, stammen aus drei Quellen:

- aus Aktenstücken von den Verhandlungen des Kaisergerichts,
- aus einer Sammlung von (vermutlich) 183 ff. Hypomnemata nebst einigen Spezialstudien (*μελέται*) aus der Feder des Eustathios Rhomaïos,
- aus den Erinnerungsberichten des Notarios, den wir Syntaktes nennen, d. h. des Verfassers der Peira.

Die Akten bestanden (unter anderem) aus Hypomnemata und Semeiomata, das sind kaisergerichtliche Entscheidungen, die ein Verfahren beenden (Hypomnemata) oder ein Verfahren zur weiteren Verhandlung und Entscheidung – unter Belehrungen und mit alternativen Spruchempfehlungen versehen – an eine andere Instanz abgeben (Semeiomata). Sie dürften sich überwiegend im Büro und Archiv des Mystikos, in welchem der Syntaktes 17 Jahre als Notarios tätig war, befunden haben.

Die einzelnen Texte in diesen Akten stammen, abhängig auch von dem Weg, auf dem der jeweilige Fall an das kaiserliche Gericht gelangte, aus verschiedenen Federn.

Hauptweg war die Appellation von einem Gerichtsmagistrat an den Kaiser, sei es vom hauptstädtischen oder provinzialen Gouverneur (Eparchen), vom Drungarios, dem Quästor oder einem anderen mit kaiserlicher Jurisdiktionsbefugnis ausgestatteten Amtsträger. In diesem Fall befand sich in den Akten in der Regel bereits ein Urteil mit der Beschreibung des Sachverhalts und der Darlegung der Urteilsgründe, die den Richter zu seiner Entscheidung veranlasst hatten. Dieses Hypomnema wurde dann Gegenstand der Beratung durch die kaiserlichen Richter. Diese legten ihrerseits Entscheidungswürfe vor, die beraten, diskutiert und durch Mehrheitsentscheidung, gegebenenfalls auch durch kaiserlichen Spruch, der eine Kontroverse entschied, verabschiedet wurden.

Der zweite Weg bestand in der erstrangigen Befassung des Kaisers selbst mit der Sache, sei es über eine ihm vorgelegte Petition, sei es über den Bericht eines Jurisdiktionsmagistrats. Der Kaiser beschied (reskribierte) die Sache mit wenigen Worten und adressierte seine Entscheidung an einen (im Falle einer Vorlage an diesen) Richter, dem dann die Ausarbeitung des Hypomnema oblag.

Der Syntaktes hat, auf diese Papiere gestützt, immer unter seiner Leitidee, anleitende, weisungsgebende, vorbildliche Präjudizien zu erstellen, seine Kapitel formuliert.

Die Fälle, die er in den Akten vorfand, hat er dabei manchmal paraphrasierend nacherzählt, manchmal direkt aus den Aktenstücken exzerpiert (vor allem wenn sie von Eustathios geschrieben oder von ihm diktiert worden waren), manchmal aus dem Gedächtnis referiert (vor allem wenn er bei den Verhandlungen anwesend gewesen war). Gelegentlich hat er seinen Bericht zusätzlich mit Erinnerungen garniert, sei es über beobachtete Debatten im Gericht, sei es über fachliche Unterredungen mit seinem Meister im Büro.

Mit großer Sorgfalt hat er auch die in den Fällen zur Sprache gekommenen teils „angewendeten“, teils abgelehnten Gesetze (νόμοι) und Rechtssätze (νόμιμα) abgeschrieben und im Nachgang zu den Fällen zitiert, wobei er sie in der Legalfolge der Basiliken nach Buch (βιβλίον), Titel (τίτλος), Kapitel (κεφάλαιον), Paragraph (θέμα) ordnete. Vermutlich später wurde seinem Text dann noch die (damalige) Zählung des Fundortes hinzugefügt. Für ihn selbst und Eustathios, die die Normen durchweg aus dem Gedächtnis zitierten, war diese Information nicht von Belang.

Wir haben uns bei diesem Blick auf den Befund zunächst darum bemüht, die Genese der einzelnen Kapitel (Bericht oder Zitat des Syntaktes? Aus welchem Format – Hypomnema, Semeioma, Melete? Verfasst von wem – Eustathios, Kollege, andere [untere?] Instanz? etc.) aufzuklären und dann den Fall möglichst präzise zu rekonstruieren und mit der mehr oder weniger genau berichteten Entscheidung als „Fall und Lösung“ zu präsentieren.

Das ist häufig nicht befriedigend gelungen, teils wegen des schlechten Überlieferungszustandes der Peira, teils wegen der evidenten Kompetenzmängel des Berichtstatters Syntaktes, teils wegen der Unmöglichkeit größere Tiefenschärfe ohne monogra-

fisches Ausufern erreichen zu können. Das Ideal, alle Kapitel als Fragmente bestimmter Aktenformate auszuweisen und auf diese zurückzuführen, war nicht zu erreichen.

Der Rechtskritik „falsch“ oder „richtig“ im Hinblick auf die verwendete Norm haben wir uns dabei weitestgehend enthalten, weil wir mit den Subsumtionsmethoden der Juristen des 11. Jahrhunderts noch nicht hinreichend vertraut sind. Unsere Ausgabe soll eher die Chance bieten, diese zu studieren.

Desgleichen mussten wir der Versuchung widerstehen, einen Vergleich der vom Kaisergericht getroffenen Entscheidungen mit fiktiven Entscheidungen „nach justinianischem Recht“ anzustellen. Die bei den Rechtshistorikern im Gefolge der Arbeit Zachariäs übliche, naive Feststellung, aus dem Auftauchen einer Digesten- oder Codexnorm in griechischer Sprache im 11. Jahrhundert ergebe sich, dass die fragliche Regel im justinianischen oder gar klassischen (!) Sinne weiterhin „gegolten“ habe (das bedeutet: römisches Recht in griechischem Sprachgewand), verkennt, dass die Juristen des 10. und 11. Jahrhunderts sich Umgang mit und Wissen vom justinianischen Recht nach dem völligen Zusammenbruch der Lehr- und Wissenstradition, wie er durch die Ecloga und die postjustinianischen Novellen dokumentiert ist, völlig neu erarbeiten mussten und erarbeitet haben. Wie weit sie hierbei gekommen sind, ist eine offene Frage, die erst noch geklärt werden muss. Wir konnten nur gelegentlich einige Hinweise liefern.

Größere Erfolge werden sich auf diesem Feld erst erzielen lassen, wenn die Prämisse für einen Vergleich, nämlich die Erforschung des Denk- und Verstehensprozesses der Antezessoren, über den jetzigen, dürftigen Stand hinaus geklärt und gesichert wurde. Geringe Ansätze hat lediglich die so genannte, weitgehend gescheiterte Interpolationenforschung geliefert. Diese, der Rekonstruktion der Klassik gewidmete Forschungsrichtung, hat sich mit großem Scharf- und Spürsinn bemüht zu prüfen, ob ein Gedanke klassisch sei, und die Entscheidung von ihrer Idee vom klassischen römischen Recht abhängig gemacht. Ob jener Gedanke auch in einer potentiellen Idee vom byzantinischen Recht angesiedelt werden könne, wurde nicht erörtert.

Die zitierten normativen Quellen haben wir versucht, über die Ergebnisse der Vorlage hinaus (siehe oben unter 4) so genau wie möglich zu ermitteln und zu lokalisieren.

Eustathios hat, wie erwähnt, in erster Linie die Basiliken benutzt, daneben den Codexkommentar des Thalelaios und den Ἰνδιξ des Stephanos (= Stephanoskommentar). Ob mit dem gelegentlich zitierten πλάτος Stephanos oder Thalelaios oder beides oder ein (sicher benutztes) mit „alten“ Scholien versehenes Basilikenexemplar oder auch alles zusammen gemeint ist, konnten wir nicht endgültig klären.

Was nicht heißen soll, dass diese Frage nicht zu klären wäre. Dazu müsste freilich erheblich in die Basilikenforschung investiert werden, bei der noch viele Fragen offen sind. Bislang wurde die Peira in Hinblick auf die Basiliken nahezu ausschließlich als Quellenlieferant für die Restitution verlorener Basilikenstellen benutzt. Ob etwa die in der Peira leider nur sehr schlecht überlieferten Inskriptionen der Basilikenstellen etwas für den Zustand der Hauptquelle byzantinischer Normen besagen, kann nur von den Experten dieser – trotz der Ausgaben von Heimbach und Scheltema – noch unbefriedigend er-

schlossenen Quelle beantwortet werden. Das Gleiche gilt für inhaltliche Abweichungen zwischen den von Peira und Basiliken gemeinsam überlieferten Kapiteln, obwohl hier der Rückgriff auf die lateinischen Quellen manches Rätsel lösen kann.

Ganz verzichtet haben wir auf die Exegese einzelner von Eustathios zitierter und vom Syntaktes ausgeschriebener Basilikenstellen nach dem Muster der klassischen Digestenexegese, obwohl die Hoffnung, daraus für das Rechtsverständnis der Juristen des 11. Jahrhunderts etwas zu gewinnen, vielleicht nicht vergebens gewesen wäre. Eustathios und die Seinen haben nämlich gelegentliche rechtshistorische Ausflüge durchaus geschätzt, und manchmal lassen sich die dogmatischen Gründe für die Anwendung einer Norm wenigstens erraten. Deren Wurzeln und „Richtigkeit“ zu prüfen und zu bewerten, erfordert jedoch eine derart weitläufige und subtile Interpretationsarbeit, dass die Grenzen eines kapitelbezogenen Kommentars bei weitem überschritten würden. Wir haben uns also nicht mehr als die eine oder andere Andeutung zur Rechtsgeschichte einer Norm gestattet.

In den Kommentar einbezogen haben wir die drei Fundorte von Testimonien für den Peirertext, also die Basiliken, die von Eustathios entgegen anders lautenden Hypothesen nicht scholiiert wurden, Chomatenos und Harmenopulos¹⁶. Große Überraschungen haben sich nicht ergeben, aber einiges zur Textsicherung und zum Verständnis der Überlieferungsgeschichte des Lehrbuches ließ sich gewinnen.

Völlig zurückhalten mussten wir uns bei der Frage nach dem Beitrag der Peira für die Erhellung sozialer und ökonomischer Fragen, wie sie der Fachhistoriker zu stellen pflegt. Hier ist, wie man dem Literaturverzeichnis entnehmen kann, einerseits schon mancherlei geschehen. Andererseits kann die Frage, wie die bessere Herstellung und analytische Durchdringung des fabelhaften Rechtstextes bisherige großflächige Beobachtungen und Hypothesen stützt oder korrigiert, durch den notwendig engeren Blick des Juristen und des Philologen nicht ausreichend gefördert werden.

Die kommentierenden Anmerkungen zur Übersetzung wurden für jeden Titel separat gezählt. Die Verweisungen innerhalb des Kommentars sind deshalb mit Titelzahl und hochgestellter Anmerkungszahl gekennzeichnet.

8. Dank

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Werk ohne die sachverständige und unermüdliche Unterstützung von Silvia Neye auch 2022 noch nicht fertiggestellt worden wäre. Sie hat die technische Koordination zwischen Reinsch und Simon organisiert, die Herstellung der Indizes und Konkordanzen bewerkstelligt und die Korrekturarbeit maßgeblich unterstützt. Wir danken auch dem Verlag De Gruyter, vorweg den Herren Vonderstein und Ruppenstein und ganz besonders Frau Bartz, für die lebenswürdige Beratung und Betreuung.

16 Zu diesem siehe die separate Studie von Simon/Neye FM XIII 2021, 179–238.

